



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2405

Alle Abgeordneten

20 März 2024

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes
NRW Glücksspielstaatsvertrags**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag

A. Problem

Im Rahmen der Anwendung der Ausführungsbestimmungen hat sich gezeigt, dass die nachhaltige Umsetzung der Ziele des Ausführungsgesetzes im Einzelfall Änderungsbedarf auslöst. Hierzu gehören Klarstellungen, welche die Abgrenzung von unerlaubten zu erlaubten Tätigkeiten erleichtern. Zudem finden Erkenntnisse aus den laufenden Erlaubnisverfahren für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen Berücksichtigung.

Im Bereich der Spielhallen wurden auf der Basis des § 29 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag 2021 mit der letzten Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag neue Regelungen zu den Verbundspielhallen eingeführt. Danach können maximal 3 Spielhallen als Verbund eine Genehmigung erhalten, wenn sie zusätzlich zu den allgemein geltenden Erlaubnisvoraussetzungen weitere erfüllen. Zu diesen zusätzlichen Voraussetzungen gehört die Zertifizierung der Spielhallen. In der Umsetzung des Zertifizierungsverfahrens hat es sich gezeigt, dass Änderungen im Ausführungsgesetz zwingend erforderlich sind, um eine zügige Zertifizierung ermöglichen zu können. Diese Änderungen sind in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Zudem haben sich Auslegungsfragen in Bezug auf Bestandsschutzregelungen ergeben, die zur Vermeidung einer wenig übersichtlichen Erlasslage einer Klarstellung und Vereinheitlichung bedürfen.

Schließlich hat sich gezeigt, dass auch Erlaubnispraxis und Vollzug aufgrund der Vielzahl von Gestaltungsvarianten und der raschen Entwicklung im Glücksspiel sowohl einheitlicher und klarer Leitlinien bedürfen als auch eines gewissen Maßes an Flexibilität. Dem soll mit den im Gesetz aufgenommenen Verordnungsermächtigungen Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag wird entsprechend angepasst.

C. Alternativen

Alternativen zu den vorgeschlagenen Regelungen bestehen nicht.

D. Kosten

Mehrkosten für das Land entstehen durch das Gesetz nicht.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neue Aufgaben i.S.v. § 1 Absatz 1 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) werden auf die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht übertragen.

Teilweise stellen die nachfolgenden Aufgabenmodifikationen mengenmäßige Änderungen dar, die die Aufgabenwahrnehmung nicht wesentlich berühren und daher gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 KonnexAG nicht zu erfassen sind, insbesondere:

Die Neuregelung in § 16 Absatz 2 Satz 8-10 AG GlüStV NRW dient zur Verschlankung des Verfahrens. Der Prüfaufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erteilung von Zustimmungen ist geringer als bei einem Neuantrag der Betreiberin oder des Betreibers.

Der neue § 16a Absatz 1 Satz 2 AG GlüStV NRW erhöht zwar in der Tendenz den Aufwand pro Erlaubnisverfahren für die zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände (Erlaubniserteilung unter Auflage, mögliche Widerrufe der Erlaubnis). Allerdings handelt es sich nur um wenige Erlaubnisverfahren, bei denen die Notwendigkeit der nachträglichen Zertifizierung besteht (in der Regel Antragsspielhallen nach § 16 Absatz 4), sodass sich der Gesamtaufwand für die Erlaubnisbehörden nur unwesentlich erhöht. Die Regelung dient der Beschleunigung des Verfahrens (siehe Gesetzesbegründung) und damit wiederum auch der Vermeidung von mit langen Verfahren verbundenem Arbeitsaufwand bei den Erlaubnisbehörden.

Die Ergänzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 7 AG GlüStV NRW (§ 23 Absatz 1 Nr. 14 AG GlüStV NRW a.F.) um die Passus „auch in Verbindung mit § 13 Absatz 5“ und „oder deren Vertrieb oder deren Vermittlung duldet“ erhöhen voraussichtlich die Zahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren nur geringfügig. Bei § 13 Absatz 5 handelt es

sich um eine Konkretisierung des § 21a Absatz 2 GlüStV 2021, sodass ein Verstoß gegen diese Regelung bereits durch den ursprünglichen Ordnungswidrigkeitstatbestand geahndet werden konnte. Das Dulden des Vertriebs oder der Vermittlung von Ordnungswidrigkeiten erhöht die Zahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren nur geringfügig, da zumeist die Tatbestände des Veranstaltens oder Vermittelns ebenfalls verwirklicht werden.

Die Ergänzung des § 23 Absatz 1 Nr. 28 AG GlüStV NRW (§ 23 Absatz 1 Nr. 7 alte Fassung) um das Wort „errichtet“ erhöht in der Tendenz die Zahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren nur geringfügig, da zumeist der Tatbestand des Betriebens ebenfalls verwirklicht wird.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Auf die Unternehmen und privaten Haushalte bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf ist einem Gender Mainstreaming unterworfen worden. Geschlechtsspezifische Belange von Männern und Frauen sind indes nicht berührt.

I. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung bestehen nicht.

J. Befristung

Das Gesetz ist als Änderungsgesetz nicht befristet.

7126

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag

Vom X. Monat 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772, ber. S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „(GV. NRW. 2021 S. 459)“ durch die Wörter „(GV. NRW. 2021 S. 459, 649), der zuletzt durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 5. April 2022 (GV. NRW. S. 682, 2023 S. 117) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend auf Inhaberinnen oder Inhaber von Veranstaltererlaubnissen für Sportwetten anzuwenden, die ohne Zwischenschaltung einer Wettvermittlerin oder eines Wettvermittlers erlaubte Wetten ortsgebunden eigenständig anbieten.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Rechtsbehelfe gegen Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach diesem Absatz in Verbindung mit Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12)“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „öffentlichen Schulen“ durch die Wörter „Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist,“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend davon ist bei Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die nächstgelegene Grenze des Grundstücks maßgeblich, unabhängig davon, ob dort eine Zugangsmöglichkeit besteht“.

cc) In den neuen Sätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „öffentlichen Schulen“ durch die Wörter „Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

6. Nach § 11 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wettvermittlungsstellen nach § 13 sind ähnliche vorwiegend dem Spielbetrieb dienende Räume im Sinne von § 6 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Wettvermittlungsstelle gehören auch Räume und sonstige Bereiche, die dem unmittelbaren Zutritt oder der Abgabe von Speisen und Getränken dienen und einen Zutritt zum Spielbereich ohne eine weitere Kontrolle ermöglichen. Schank- und Speisewirtschaften sind keine Wettvermittlungsstellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 7 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder wenn bauliche Veränderungen so vorgenommen werden, dass die Räume nicht mehr den Räumen entsprechen, für die die Erlaubnis erteilt worden ist oder im Falle der Beendigung des privatrechtlichen Vertrags zwischen der Vermittlerin oder dem Vermittler und der Inhaberin oder dem Inhaber der Veranstaltererlaubnis.“ ersetzt.

bb) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpachtung oder Unterverpachtung einer Wettvermittlungsstelle sind unzulässig.“

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist zu versagen, wenn Lage, Außengestaltung, Ausstattung oder Beschaffenheit der Geschäftsräume der Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 entgegenstehen und insbesondere eine Einhaltung der Vorgaben nach § 13a Absatz 1 nicht möglich ist.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als nach § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 außerhalb von Wettvermittlungsstellen verbotene Vermittlungstätigkeit gilt auch jede Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, eine Eröffnung eines stationären Spielerkontos nach Absatz 8 oder eines Spielkontos nach § 6a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zu bewirken, insbesondere, wenn Kundendaten erhoben werden. Verbotene stationäre Vertriebs- und Vermittlungstätigkeiten außerhalb von Wettvermittlungsstellen sind auch alle Bargeld Ein- und Auszahlungen auf ein oder von einem Spielerkonto nach Absatz 8 sowie stationären Spielkonto nach § 6a des Glücksspielstaatsvertrags 2021, das Aufstellen von Wettterminals und jede Form des Duldens des Aufstellens von Wettterminals. Zahlungsdienste und Zahlungsvorgänge nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 sowie

alle Tätigkeiten nach den Sätzen 1 und 2 in Räumlichkeiten, für die keine Wettvermittlungsstellenerlaubnis besteht, die jedoch den Anschein einer Wettvermittlungsstelle erwecken, sind entsprechend des Satzes 1 verboten. Der Betrieb von Wettvermittlungsstellen ist unzulässig in:

1. Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen,
2. Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen oder
3. anderen Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.“

e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Zutrittskontrolle“ die Wörter „im Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ eingefügt.

f) Nach Absatz 8 Satz 7 werden folgende Sätze eingefügt:

„Einzahlungen auf oder Auszahlungen von dem stationären Spielerkonto dürfen nur während der Öffnungszeiten in einer genehmigten Wettvermittlungsstelle erfolgen. Das Aufstellen und die Nutzung von technischen Geräten zur Ein- und Auszahlung von Bargeld außerhalb einer Wettvermittlungsstelle ist verboten, unabhängig davon, ob die Zahlungen ein stationäres Spielerkonto oder ein Spielkonto nach § 6a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 betreffen.“

g) Absatz 11 wird aufgehoben.

h) Absatz 12 wird Absatz 11 und in Satz 1 wird nach dem Wort „zulässigerweise“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.

i) Absatz 13 wird Absatz 12 und in Satz 2 werden die Wörter „öffentlichen Schulen“ durch die Wörter „Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW“ ersetzt.

j) Absatz 14 wird Absatz 13 und in Satz 1 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

k) Absatz 15 wird Absatz 14 und in Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „13“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

8. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sie gut einsehbar ist“ durch die Wörter „alle für die Vermittlung genutzten Räume während der Öffnungszeiten von außen gut einsehbar sind“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Einsehbarkeit darf auch nicht durch bestehende bauliche Gegebenheiten eingeschränkt sein oder nachträglich durch bauliche Veränderungen eingeschränkt werden. Aus Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen darf nicht in die Wettvermittlungsstelle hineingesehen werden können.“

cc) In dem neuen Satz 5 wird nach dem Wort „keine“ das Wort „übermäßige“ eingefügt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Insbesondere darf von der äußeren Gestaltung keine direkte Ansprache ausgehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „(BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773)“ durch die Wörter „(BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch die Wörter „oder zu nicht handelsüblichen Preisen sowie die Gewährung oder Auslosung von zusätzlichen Gewinnen und Preisen für Wettscheine, mit denen zuvor kein Gewinn erzielt wurde,“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Es sind in der Wettvermittlungsstelle gut sichtbar, in ausreichender Stückzahl und je nach Kundenstruktur in mehreren Sprachen Informationsmaterialien über die Risiken übermäßigen Glücksspiels, über glücksspielsuchtspezifische Beratungsangebote und Spielersperren sowie Sperranträge auszulegen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „; Schank- und Speisewirtschaften sind keine Spielhallen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zur Spielhalle gehören auch Räume und sonstige Bereiche, die dem unmittelbaren Zutritt oder der Abgabe von Speisen und Getränken dienen und einen Zutritt zum Spielbereich ohne eine weitere Kontrolle ermöglichen. Schank- und Speisewirtschaften sind keine Spielhallen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 4 werden nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist,“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Erlaubnis berechtigt nur zum Betrieb der Spielhalle durch die im Antrag genannte Betreiberin oder den im Antrag genannten Betreiber. Bei einem Betreiberwechsel erlischt die Erlaubnis und es ist eine neue Erlaubnis zu beantragen, bevor der Betrieb weitergeführt werden darf. Ist die Betreiberin eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, berechtigt die Erlaubnis zudem nur zum Betreiben der Spielhalle durch die im Antrag genannten Mitglieder der Geschäftsführung oder der Vertretung, es sei denn, die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde stimmt dem Betreiben durch die neuen Mitglieder der Geschäftsführung oder der Vertretung zu. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn alle neuen Mitglieder der Geschäftsführung oder der Vertretung zuverlässig im Sinne des Satzes 3 Nummer 5 sind. Gleiches gilt bei einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S.

428), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „öffentlichen Schulen“ durch die Wörter „Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW“ ersetzt.

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) In Spielhallen, die nach § 17a Absatz 1 genehmigt worden sind, muss entsprechend Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 in jeder Spielhalle eine Aufsichtsperson anwesend sein. Eine Ausnahme kann durch Rechtsverordnung des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium für Spielhallen vorgesehen werden, die in einem baulichen Verbund zueinanderstehen. Eine solche Rechtsverordnung kann die Anwesenheit nur einer Aufsichtsperson dann genügen lassen, wenn durch andere technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen nach Maßgabe der im Verordnungswege näher bestimmten Voraussetzungen eine gleich geeignete Aufsicht über alle Räume sichergestellt ist.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und folgende Sätze werden angefügt:

„Dies gilt auch für die Bezeichnung von Räumen innerhalb der Spielhalle und von Spielhallen, die in einem baulichen Verbund im Sinne des § 17a Absatz 1 stehen. Zur Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und zum Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler ist eine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle im Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sicherzustellen. Aus Jugendschutzgründen ist die Spielhalle so zu gestalten, dass sie nicht einsehbar ist. Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine übermäßige Werbung für den Spielhallenbetrieb ausgehen und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. Insbesondere darf von der äußeren Gestaltung keine direkte Ansprache ausgehen.“

f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Eingangsbereichs und“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:

„4. jegliche Art von Vergünstigungen, die einen Anreiz zum Spielen bieten sollen, insbesondere die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe zu nicht handelsüblichen Preisen und

5. der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholischen Getränken“.

g) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Wettvermittlungsstelle“ werden die Wörter „oder Spielbank“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Verbot, dass sich eine Spielhalle nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex befinden darf, in dem sich bereits eine Spielbank befindet, gilt nicht für Spielhallen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits bestanden haben.“

h) Folgende Absätze 12 bis 14 werden angefügt:

„(12) Eine erteilte Erlaubnis erlischt, wenn in der Spielhalle bauliche Veränderungen so vorgenommen werden, dass die Räume nicht mehr den Räumen entsprechen, für die die Erlaubnis erteilt worden ist.

(13) Rechtsbehelfe gegen Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(14) Die Erlaubnisbehörde darf die Auswahl zwischen mehreren Erlaubnisansträgen für Spielhallen durch Losentscheid nach der Losverfahrensverordnung Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2020 (GV. NRW. S. 159, ber. S. 183) in der jeweils geltenden Fassung vornehmen, sofern keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung gebieten."

10. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Zertifizierung von Spielhallen kann nach der Erlaubniserteilung stattfinden. Die Erlaubnis ist unter der Auflage, dass die Zertifizierung innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt wird, zu erteilen. Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn der zuständigen Behörde die Zertifizierung nicht bis zum Ablauf dieser Frist nachgewiesen wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „dieser“ das Wort „stichprobenartigen“ eingefügt.

11. Dem § 17a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Primärspielhalle gleichzeitig Antragsspielhalle nach § 16 Absatz 4 ist.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abstandsregelung zu Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 16 Absatz 3 Satz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2028 nicht für Spielhallen, die ab dem 1. Dezember 2012 bestanden haben und für die vor diesem Tag eine Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung erteilt worden war. Auf Spielhallen, bei denen eine bauliche Veränderung im Sinne des § 16 Absatz 12 stattgefunden hat, findet Satz 1 keine Anwendung.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „hierfür“ die Wörter „im terrestrischen Bereich“ und nach der Angabe „§ 15“ die Wörter „und des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) In Absatz 8 wird das Wort „Bundesländer“ durch die Wörter „Länder sowie mit den für die Aufsicht über die Geldwäscheprävention im Glücksspielsektor zuständigen Behörden, den örtlichen Ordnungsbehörden sowie den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Betriebsbezogene Untersagungs- oder Schließungsverfügungen der zuständigen Behörde wirken ohne erneute Bekanntgabe auch gegen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger der Betreiberin oder des Betreibers oder der Veranstalterin oder des Veranstalters.

(10) Die Bezirksregierungen sind für die Wettvermittlungsstellen in ihrem Regierungsbezirk die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Betreiben der Wettvermittlungsstelle bis zur bestandskräftigen Ablehnung des Antrags. Ab dem Zeitpunkt einer Erlaubniserteilung sind die Bezirksregierungen zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „sowie zur Befristung und zum Erlöschen der Erlaubnis,“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Befristung und das Erlöschen der Erlaubnis,“ gestrichen.

cc) In Nummer 6 werden die Wörter „sowie Anforderungen an ein Sozialkonzept,“ gestrichen.

dd) In Nummer 10 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ff) Folgende Nummern 12 bis 14 werden angefügt:

„12. die Anforderungen an die Unterrichtungen und den Leistungsnachweis für das Personal von Spielhallen und Gaststätten,

13. die Festlegung, welche Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW und welche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Berechnung von Mindestabständen im Sinne von § 5 Absatz 6 Berücksichtigung finden sollen und

14. die Anforderungen an die Umsetzung, die Aufbewahrungsfristen erstellter Berichte und die Dokumentationspflichten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in Verbindung mit § 13 Absatz 9 Satz 1 und § 16 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 Buchstabe d zu entwickelnden Sozialkonzepte.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die weiteren Verordnungsermächtigungen dieses Gesetzes bleiben unberührt.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 mit aktiven Sportlern oder Funktionären für Sportwetten wirbt,

2. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht die spielrelevanten Informationen zur Verfügung stellt oder nicht entsprechend aufklärt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen oder Nachweise nicht vorlegt,
4. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vollziehbaren Untersagungsverfügungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht nachkommt,
5. Bestimmungen oder Nebenbestimmungen gemäß § 17 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in einer behördlichen Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderhandelt,
6. als gewerbliche Spielvermittlerin oder gewerblicher Spielvermittler entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 bei der Spielteilnahme der Veranstalterin oder dem Veranstalter nicht die Vermittlung offenlegt,
7. entgegen § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 5, außerhalb von Wettvermittlungsstellen Sportwetten vertreibt oder vermittelt oder deren Vertrieb oder Vermittlung duldet,
8. entgegen § 11 Satz 2 und 3 Minderjährige an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen lässt,
9. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Wettvermittlungsstelle ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt,
10. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 9 eine Wettvermittlungsstelle verpachtet oder unterverpachtet,
11. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 die Wettvermittlung als Nebengeschäft betreibt,
12. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 Sportwetten an andere als die dort genannten Personen vermittelt oder entgegen § 13 Absatz 4 Satz 2 sonstige öffentliche Glücksspiele vermittelt oder veranstaltet,
13. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1, 2 oder 3 verbotene Vermittlungstätigkeiten außerhalb von Wettvermittlungsstellen durchführt,
14. entgegen § 13 Absatz 6 keine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherstellt,
15. Wettvermittlungsstellen entgegen § 13a Absatz 1 gestaltet,
16. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 1 und 2 das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste oder Zahlungsvorgänge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zulässt,
17. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 3 Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf, oder Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit aufstellt oder betreibt,
18. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 4 Waren vertreibt oder andere Dienstleistungen erbringt, die dem Zweck dienen, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen,
19. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 5 Speisen oder Getränke unentgeltlich oder zu nicht handelsüblichen Preisen abgibt oder sonst eine der dort genannten Vergünstigung an Spielerinnen oder Spieler gewährt,
20. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 6 alkoholische Getränke ausschenkt, verkauft oder deren Konsum duldet,
21. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 7 Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen an Spielerinnen oder Spieler vergibt,

22. entgegen § 13a Absatz 3 Satz 1 Spielerinnen oder Spieler dazu animiert, Wetten abzuschließen oder bestehende spielerbezogene Konten nicht zu kündigen,
23. entgegen § 13a Absatz 4 nicht oder nicht in ausreichender Stückzahl Informationsmaterialien auslegt,
24. entgegen § 13b Absatz 1 Satz 2 Ergebniswetten während des laufenden Sportereignisses oder Ereigniswetten vermittelt oder entgegen § 13b Absatz 2 Satz 5 bis 7 die äußere Gestaltung, die Einrichtung oder den Betrieb der Annahmestelle verändert oder Monitore anbringt oder Sitz- oder Stehgelegenheiten schafft, die zum längeren Verweilen einladen oder Wettterminals aufstellt,
25. entgegen den Vorgaben dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen Personen beschäftigt, die nicht die zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit besitzen oder die nicht die vorgeschriebenen Schulungen erhalten haben,
26. entgegen § 14 Absatz 1 eine Kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 15 Absatz 2 untersagte Veranstaltung durchführt,
27. entgegen § 14 Absatz 3 die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen nach § 15 Absatz 1 verstößt,
28. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 eine Spielhalle ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet oder betreibt,
29. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7, auch in Verbindung mit Absatz 8, nicht sicherstellt, dass während der gesamten Öffnungszeiten der Spielhalle eine Aufsichtsperson anwesend ist,
30. Unternehmen oder Räume entgegen § 16 Absatz 9 Satz 1 oder 2 nicht mit dem Wort „Spielhalle“ bezeichnet,
31. entgegen § 16 Absatz 9 Satz 3 keine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherstellt,
32. die Vorgaben von § 16 Absatz 9 Satz 4 und 5 zur Einsehbarkeit, Werbung und äußeren Gestaltung von Spielhallen nicht beachtet,
33. entgegen § 16 Absatz 10 Nummer 1 bis 3 den Abschluss von Lotterien oder Wetten, das Aufstellen von Wettterminals, das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste oder Zahlungsvorgänge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zulässt,
34. entgegen § 16 Absatz 10 Nummer 4 Vergünstigungen, die einen Anreiz zum Spielen bieten sollen, oder Speisen oder Getränke unentgeltlich oder zu nicht handelsüblichen Preisen abgibt,
35. entgegen § 16 Absatz 10 Nummer 5 alkoholische Getränke ausschenkt, verkauft oder deren Konsum duldet,
36. die Sperr- oder Spielverbotszeiten des § 17 nicht einhält oder
37. Auflagen oder Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13, 13b oder 16 zuwiderhandelt.“

b) In Absatz 3 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1

1. Nummer 1, 3, 5, 6, 8, 10 bis 25 und 29 bis 37 bei Verstößen der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,
2. Nummer 4 das für Inneres zuständige Ministerium und
3. in allen übrigen Fällen die örtliche Ordnungsbehörde, auch wenn ein Erlaubnis Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt, aber noch nicht beschieden wurde.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Bildung
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Silke G o r i ß e n

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
Ina B r a n d e s

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der
Staatskanzlei
Nathanael L i m i n s k i

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit den Änderungen im Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag werden Unklarheiten bei der Auslegung beseitigt. Des Weiteren dienen einige Ergänzungen der Erleichterung der praktischen Anwendung durch die Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden.

Darüber hinaus werden aus Gründen der Gleichbehandlung der Glücksspielarten insbesondere für den Bereich der Spielhallen im Vergleich zu anderen Glücksspielarten bestehende Regelungslücken geschlossen. So wurde beispielsweise dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei vielen Spielhallenbetreiberinnen um juristische Personen oder Personengesellschaften handelt und bei einem Wechsel in der Geschäftsführung nicht automatisch eine erteilte Erlaubnis entfällt. Vergleichbare Regelungen finden sich für die Wettvermittlungsstellen und die Spielbanken.

Schließlich werden redaktionelle Mängel behoben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, weil der Glücksspielstaatsvertrag 2021 zwischenzeitlich geändert worden ist.

Zu § 3:

Der Einschub dient der Klarstellung, dass auch für die Wettvermittlungsstellen, die von den Veranstaltern ohne Zwischenschaltung eines Vermittlers betrieben werden, Erlaubnisse benötigt werden und darüber hinaus alle Vorgaben des Gesetzes auch für solche Wettvermittlungsstellen gelten. Dabei handelt es sich inhaltlich nicht um eine neue Regelung. Bisher war die Klarstellung in § 13 Absatz 11 enthalten. Da die Regelung vom Sachzusammenhang her besser in den § 3 passt, wird der Inhalt des bisherigen § 13 Absatz 11 in den § 3 vorgezogen.

Zu § 4:

Nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung kann durch ein Landesgesetz vorgeschrieben werden, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die entsprechende Änderung führt dazu, dass die Inhalts- und Nebenbestimmungen sofort beachtet und umgesetzt werden müssen und der Vollzug gegenüber Betreiberinnen und Betreibern, die nicht vollumfänglich alle Vorgaben der Erlaubnis umsetzen, schneller stattfinden kann. Dies stellt keine Verkürzung des Rechtsweges dar. Die Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber können im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Klagen gegen die Ablehnung eines Antrags nach Absatz 1 berechtigen nicht zum Veranstalten, Durchführen und Vermitteln des entsprechenden Glücksspiels und rechtfertigen im Regelfall keine vorübergehende Duldung.

Zu § 5:

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 Satz 2 wird das Vollzitat redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5 und 6:

Die Ergänzungen in Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 4 stellen eine Konkretisierung dazu dar, zu welchen Schulen ein Mindestabstand einzuhalten ist und wie dieser zu berechnen ist.

Zur Klarstellung, dass auch Schulen in privater Trägerschaft unter den Begriff der öffentlichen Schule im Sinne des Ausführungsgesetzes zu subsumieren sind (das „öffentlich“ des Ausführungsgesetzes steht für die Erfüllung einer Angelegenheit des Gemeinwesens), werden die verwendeten Formulierungen durch die Formulierung „Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW“ ersetzt. Damit wird auf die Legaldefinition von Schule im Sinne von § 6 Absatz 1 Schulgesetz NRW Bezug genommen. Da die Regelung dem Kinder- und Jugendschutz zu dienen bestimmt ist, sind Schulen und Einrichtungen, die überwiegend von volljährigen Personen (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) aufgesucht werden, weiterhin nicht erfasst.

Der neue Absatz 6 Satz 4 soll Auslegungsdifferenzen mit Antragstellerinnen und Antragstellern vermeiden, indem klargestellt wird, dass bei Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die nächstgelegene Grenze des Grundstücks für die Berechnung des Mindestabstands maßgeblich ist, unabhängig davon, ob dort eine Zugangsmöglichkeit besteht.

Zu § 7:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 11:

Nach § 6 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes darf Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder „ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen“ nicht gestattet werden. Die Ergänzung in § 11 dient der Klarstellung, dass diese Regelung im Jugendschutzgesetz auf Wettvermittlungsstellen Anwendung findet.

Zu § 13:

Zu Absatz 1:

Satz 4 dient der Klarstellung, dass Bereiche, die gastronomischen und anderen Zwecken dienen, zur Wettvermittlungsstelle gehören, sofern diese nicht komplett von den Bereichen abgetrennt sind, in denen Glücksspiele veranstaltet werden. Es soll verhindert werden, dass Personen über gastronomische Bereiche Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle erlangen, ohne dass zuvor eine Identifizierung und ein Abgleich mit dem Sperrsystem erfolgt.

Absatz 2:

Satz 7 stellt klar, dass eine Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle für einen zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden baulichen Bestand erfolgt. Finden bauliche Veränderungen

statt, handelt es sich nicht mehr um die Wettvermittlungsstelle, die eine Erlaubnis erhalten hatte. Damit entfällt die ursprünglich erteilte Erlaubnis. Insoweit kann auf den Rechtsgedanken zurückgegriffen werden, der dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. September 2022 (Az. 4 A 897/20, Rdnr. 26) zu baulichen Veränderungen bei Spielhallen zugrunde liegt. Auch dort hat das Gericht festgestellt, dass bauliche Veränderungen die Genehmigungsfrage neu aufwerfen können. Die Wettvermittlungsstelle ist bis zur Erteilung einer neuen Erlaubnis zu schließen. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnis aufgrund des Erlöschens der Veranstaltererlaubnis oder aus anderen Gründen erlischt.

Bei der Neufassung des Satzes 9 handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 3:

Die Ergänzung soll klarstellen, dass auch die Beschaffenheit der Räume ein Teil der Prüfung der Erlaubnisfähigkeit ist. Insofern handelt es sich auch bei den Anforderungen nach § 13a Absatz 1 um eine Erlaubnisvoraussetzung.

Zu Absatz 5:

Der Absatz 5 wird neu gefasst, enthält aber inhaltlich zum größten Teil die bisherigen Regelungen mit einigen Ergänzungen. Die Ergänzung in Satz 2 ist erforderlich um klarzustellen, dass Ein- und/oder Auszahlungen auf spielerbezogene Konten nur in erlaubten Wettvermittlungsstellen zulässig sind. Solche Zahlungsvorgänge gehören sowohl zum Vertrieb als auch zur Vermittlung, da sie untrennbar mit diesen verbunden sind. Dies ist Ausfluss des § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, wonach der Vertrieb und die Vermittlung außerhalb von Wettvermittlungsstellen verboten sind. Eine nicht erlaubte Wettvermittlungsstelle stellt keine Wettvermittlungsstelle im Sinne von § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 dar. Außerdem sind Bareinzahlungen auf ein Spielkonto nach § 6a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 laut dessen Begründung nicht erlaubt. Des Weiteren soll verhindert werden, dass die Räume, für die eine Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle abgelehnt worden ist, weiterhin dergestalt genutzt werden, dass zwar keine direkte Wettannahme stattfindet, aber ein Zahlungsverkehr mit dem spielerbezogenen Konto aufrechterhalten bleibt und in den Räumen oder außerhalb dann, zum Beispiel per App, Wetten platziert werden können. Damit würde eine alternative stationäre Vertriebsform geschaffen und der Erlaubnisvorbehalt für Wettvermittlungsstellen umgangen.

Satz 3 stellt klar, dass sich Absatz 5 Satz 1 und 2 auch auf Räumlichkeiten bezieht, die von außen betrachtet (weiterhin) wie eine Wettvermittlungsstelle aussehen (z.B. durch aufgestellte Wett- oder Spielvorbereitungsterminals, Beschilderung von innen oder außen, Veranstalterlogos) aber keine Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle haben. In diesen Räumlichkeiten sind auch Zahlungsdienste und Zahlungsvorgänge entsprechend § 13a Absatz 2 Nr. 2, der auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz verweist, verboten. Damit soll insbesondere klargestellt werden, dass Ein- und Auszahlungen auf E-Geld-Institute in nicht erlaubten Wettvermittlungsstellen verboten sind.

Zu Absatz 6:

Die Ergänzung in Absatz 6 dient der Klarstellung.

Zu Absatz 8:

Die Ergänzungen sind eine Konkretisierung der Vorgaben aus Absatz 5. Sie sollen verhindern, dass an den Gebäuden, in denen sich Wettvermittlungsstellen befinden,

technische Geräte angebracht werden, die auch außerhalb der Öffnungszeiten Ein- und Auszahlungen ermöglichen. Dies dient dem Spieler- und Jugendschutz. Bei Einzahlungen außerhalb der Öffnungszeiten ist zudem keine Kontrolle möglich, ob die einzahlende Person tatsächlich die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber ist.

Zu Absatz 11:

Die Aufhebung von Absatz 11 ist eine Folge der Änderung in § 3.

Zum neuen Absatz 11:

Hier soll durch die Ergänzung des Wortes „regelmäßig“ klargestellt werden, dass nur solche Sportanlagen berücksichtigt werden sollen, bei denen nicht nur ausnahmsweise bewettbare Veranstaltungen stattfinden oder stattgefunden haben.

Zum neuen Absatz 12:

Wie bereits zu § 5 erläutert, stellt die Ergänzung eine Klarstellung des Begriffs „öffentliche Schulen“ dar.

Bei den anderen Änderungen in § 13 handelt es sich um Folgeänderungen und um redaktionelle Änderungen.

Zu § 13a:

Zu Absatz 1:

Es wird klargestellt, dass die Einsehbarkeit von außen in keiner Weise eingeschränkt werden darf. Es dürfen folglich nicht nachträglich in den Räumen der Wettvermittlungsstelle, in denen Wetten abgeschlossen werden können, Wände eingezogen werden. Nicht erlaubt ist es, in den hinteren nicht einsehbaren Räumen den eigentlichen Wettbetrieb vorzunehmen oder den Kassenbereich einzurichten. Auch dürfen Wettvermittlungsstellen nicht so gelegen sein, dass eine Einsehbarkeit von außen aufgrund der Lage nicht gegeben ist, wie zum Beispiel in Hinterhöfen, Kellern oder ähnlichen Bereichen. Die Einsehbarkeit aus Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen in die Wettvermittlungsstelle ist im Interesse des Spieler- und Jugendschutzes verboten. In Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen können sich gesperrte Spielerinnen und Spieler oder Minderjährige aufhalten, die auf diese Weise das Geschehen in der Wettvermittlungsstelle länger beobachten und zum Spielen animiert bzw. an das Spielen gewöhnt werden könnten.

Im neuen Satz 5 erfolgt eine Ergänzung, die in Anlehnung an den Wortlaut des § 5 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 klarstellt, dass Hinweise auf Wettbetrieb und Spielangebot wie auch bisher erlaubt sind, deren Darstellung jedoch im Hinblick auf Auffälligkeit und Inhalt bereits grundsätzlichen Schranken unterliegt. Diese werden insbesondere auch in den nachfolgenden Sätzen konkretisiert.

Namentlich ist nach dem neuen Satz 7 im Rahmen der Erlaubniserteilung hinsichtlich der Regelungen zu möglicher Werbung darauf zu achten, dass Minderjährige im öffentlichen Raum nicht mit Werbung für Spielhallen konfrontiert werden, der sie sich nicht oder nur eingeschränkt entziehen können. Es ist zu verhindern, dass der Eindruck entstehen kann, dass dieser Bereich des Glücksspiels zum Gut des täglichen Lebens gehört.

Zu Absatz 2:

Die Ergänzung in Absatz 2 Nr. 5 dient dazu, dass das Verbot jeglicher Art von Vergünstigungen, die einen Anreiz zum Wetten bieten, nicht dadurch umgangen werden kann, dass ein minimaler Aufschlag auf den Einkaufspreis erhoben wird, wie zum Beispiel 1 Cent. Außerdem wird klargestellt, dass die Gewährung oder Auslosung zusätzlicher Gewinnchancen bei Wettscheinen, mit denen kein Gewinn erzielt wurde, ebenfalls eine unzulässige Vergünstigung im Sinne dieser Vorschrift darstellt.

Zu Absatz 4:

Der neue Absatz 4 ergänzt § 7 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, in dem er vorgibt, dass die genannten Informationen durch entsprechendes Informationsmaterial zu erfolgen haben.

Zu § 16:

Zu Absatz 1:

Die Regelung dient der Klarstellung, dass Bereiche, die gastronomischen und anderen Zwecken dienen, zur Spielhalle gehören, sofern diese nicht komplett von den Bereichen abgetrennt sind, in denen Glücksspiele veranstaltet werden. Es soll verhindert werden, dass Personen über gastronomische Bereiche Zutritt zu einer Spielhalle erlangen, ohne dass zuvor eine Identifizierung und ein Abgleich mit dem Sperrsystem erfolgt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird in Satz 3 Nummer 4 eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Die Sätze 6 und 7 dienen der Klarstellung, dass es sich bei den Spielhallenerlaubnissen, wie im Gewerbebereich üblich, um personenbezogene Erlaubnisse handelt. Die Spielhallenerlaubnis basiert unter anderem auf einer Zuverlässigkeitsprüfung der Betreiberinnen und Betreiber und der Spielhallenleitung, mit der Folge, dass jede Änderung in den verantwortlichen Personen grundsätzlich zum Wegfall der Erlaubnis führt. Da diese Rechtssituation von den Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber regelmäßig bestritten und dagegen gerichtlich vorgegangen wird, bestand die Notwendigkeit diese Regelung in das Ausführungsgesetz mitaufzunehmen.

Die Sätze 8 bis 10 werden angefügt, damit Spielhallenbetreiberinnen, die die Rechtsform einer juristischen Person oder Personengesellschaft haben, beispielsweise ihre Geschäftsführer wechseln können, ohne dass die erteilte Erlaubnis automatisch entfällt. Wenn es sich um Personen- oder Kapitalgesellschaften handelt, die von einer Geschäftsführung rechtlich vertreten werden, kann es häufiger zu betriebswirtschaftlich oder rechtlich notwendigen Wechseln in der Geschäftsführung kommen. Die Dispositionsfreiheit hinsichtlich der Personen, die eine Gesellschaft rechtlich vertreten, soll ebenso wenig eingeschränkt werden, wie die zur Gesellschaftsumwandlung nach dem Umwandlungsgesetz. In diesen Fällen muss die Erlaubnisbehörde prüfen, ob die neuen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zuverlässig sind. Wenn diese Prüfung positiv ausfällt, entfällt die bisherige Erlaubnis nicht. Durch diese Regelung reduziert sich der Arbeitsaufwand der Erlaubnisbehörden, da, anders als in der Vergangenheit regelmäßig üblich, kein Neuantrag der Betreiberin oder des Betreibers notwendig ist, der von den Erlaubnisbehörden auf Vorliegen aller Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen wäre.

Zum Absatz 3 Satz 2:

Die Ergänzung stellt eine Klarstellung des Begriffs „öffentliche Schulen“ dar.

Zum neuen Absatz 8:

Mit dem neuen Absatz 8 kann das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung von der Vorgabe in Satz 1 abweichen, dass in jeder Verbundspielhalle eine Aufsichtsperson anwesend sein muss, sofern durch andere technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen eine gleichwertige Aufsicht sichergestellt ist. Daneben bleibt es ebenso erlaubt, zu bestimmten Zeiten generell nicht alle Räume zu öffnen und so die Anwesenheitspflicht von Aufsichtspersonal zu reduzieren.

Zum neuen Absatz 9:

Aufgrund des neuen Absatzes 8 erfolgt eine redaktionelle Änderung. Darüber hinaus wird der neue Absatz 9 um die Klarstellung ergänzt, dass sich das Verbot, andere Bezeichnungen als Spielhalle zu verwenden, auch auf die Innenräume der Spielhalle bezieht. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Dadurch soll das Ziel des Gesetzgebers, durch andere Bezeichnungen keine falschen Vorstellungen bei Spielwilligen hervorzurufen, stärker betont werden. Dabei spielt es dann keine Rolle, ob eine andere Bezeichnung nur im Außenbereich angebracht ist oder auch innerhalb der Spielhalle oder über Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen. Zusätzlich wird aus Jugendschutzgründen die Verpflichtung aufgenommen, Spielhallen so zu gestalten, dass sie von außen nicht einsehbar sind. Vom Automatenpiel in Spielhallen gehen besondere Gefahren für Kinder und Jugendliche aus. Insbesondere die schnelle Abfolge von bewegten, bunten Bildern kann auf Kinder und Jugendliche einen erhöhten Anreiz schaffen. Anders als bei Wettvermittlungsstellen, bei denen allenfalls Sportereignisse auf Monitoren übertragen werden und der Anreiz durch optische Signale dadurch wesentlich geringer ist, zielen die Automaten in Spielhallen gerade darauf ab, durch optische Anreize Personen zum Spielen aufzufordern. Diese Unterschiede erlauben eine andere Bewertung hinsichtlich der äußeren Gestaltung von Spielhallen im Vergleich zu Wettvermittlungsstellen, da die Regelungen hier der Kriminalitäts- und Suchtprävention dienen und die Transparenz des Spielbetriebs fördern sollen.

Außerdem soll durch die Vorgabe, dass keine anreizende Werbung an der Spielhalle angebracht werden darf, der Spieler- und Jugendschutz gestärkt werden. Gerade auffällige Reklameschilder können durch ihre Aufmachung, etwa durch sich bewegende Bilder, bunte Farben, Leuchtreklamen oder ähnlichem den Wunsch insbesondere in jungen Personen hervorrufen, eine Spielhalle zu betreten, die dies vorher nicht beabsichtigt hatten.

Ergänzend ist im Rahmen der Erlaubniserteilung hinsichtlich der Regelungen zu möglicher Werbung darauf zu achten, dass Minderjährige im öffentlichen Raum nicht mit Werbung für Spielhallen konfrontiert werden, der sie sich nicht oder nur eingeschränkt entziehen können. Es ist zu verhindern, dass der Eindruck entstehen kann, dass dieser Bereich des Glücksspiels zum Gut des täglichen Lebens gehört.

Zum neuen Absatz 10:

Zunächst werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Weiter wird durch die Ergänzung in der Nummer 4 eine Angleichung an das Verbot bei den Wettvermittlungsstellen vorgenommen. Auch in Spielhallen sollen keine Vergünstigungen einen Anreiz zum Betreten oder Aufenthalt bieten. Vor dem Hintergrund der Gefährlichkeit des Automatenspiels ist es aus Spielerschutzgründen erforderlich, dass kein Alkohol ausgeschenkt wird. So soll

verhindert werden, dass, bedingt durch den Alkoholgenuss, die Hemmschwelle größere Geldbeträge zu verspielen, gesenkt wird. Dem dient die neue Nummer 5.

Zum neuen Absatz 11:

Die Ergänzung von Spielbanken trägt der Trennung der Spielformen und der damit verbundenen Reduzierung der Gefahren, insbesondere der Suchtgefahr, Rechnung.

Der neue Satz 2 sieht eine Ausnahme für bereits bestehende Spielhallen in Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen, in denen sich auch eine Spielbank befindet, vor.

Zu Absatz 12:

Der neue Absatz 12 stellt klar, dass eine Erlaubnis für eine Spielhalle für einen zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden baulichen Bestand erfolgt. Finden bauliche Veränderungen statt, handelt es sich nicht mehr um die Spielhalle, die eine Erlaubnis erhalten hatte. Einfluss hat dies auch auf die Bestandsschutzregelung des § 18 Absatz 1. Die Regelung übernimmt damit die zutreffende und klarstellende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. März 2020, 4 B 977/18; OVG NRW vom 30. September 2022, 4 A 897/20).

Zu Absatz 13:

Nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung kann durch ein Landesgesetz vorgeschrieben werden, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die Änderung führt dazu, dass die Inhalts- und Nebenbestimmungen sofort beachtet und umgesetzt werden müssen und der Vollzug gegenüber Betreiberinnen und Betreibern, die nicht vollumfänglich alle Vorgaben der Erlaubnis umsetzen, schneller stattfinden kann. Dies stellt keine Verkürzung des Rechtsweges dar. Diese Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber können im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen.

Zum neuen Absatz 14:

Absatz 14 gibt den Erlaubnisbehörden die Möglichkeit, die zu den Wettvermittlungsstellen erlassene Losverordnung auch bei Auswahlentscheidungen für Spielhallen zu nutzen. Voraussetzung ist, dass keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung gebieten. Die zur Losverordnung für die Anwendung auf Wettvermittlungsstellen hierzu erlassenen Anwendungshinweise gelten ebenso für die Bescheidung von Spielhallen.

Zu § 16a:

Zu Absatz 1:

Da die Zertifizierungsstellen die zertifizierungsbedürftigen Spielhallen im laufenden Betrieb prüfen müssen, wird durch die neuen Sätze 2 bis 4 geregelt, dass eine Zertifizierung auch nach der Erlaubniserteilung stattfinden kann. Damit die Zertifizierung zeitnah erfolgt, ist die Erlaubnis unter Auflage der nachzuholenden Zertifizierung zu erteilen und kann widerrufen werden, wenn der Auflage nicht fristgemäß nachgekommen wird. Dies wird dem Umstand gerecht, dass die Zertifizierung eine grundlegende Voraussetzung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs in den betroffenen Spielhallen ist.

Zu Absatz 4:

Die Änderung in Absatz 4 Satz 3 ist erforderlich, da die Kontrollintervalle anderenfalls zu klein wären. Dies vor allem, weil die Zertifizierung nur für zwei Jahre ausgesprochen wird. Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 4 dient lediglich der Klarstellung.

Zu § 17a:

Die Übergangsregelung für Verbundspielhallen in Absatz 2 wird um einen klarstellenden Satz ergänzt. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden. § 16 Absatz 4 definiert, was eine Antragsspielhalle und was eine Nachbarspielhalle ist. Hieraus folgt, dass eine Primärspielhalle erst dann eine Nachbarspielhalle sein kann, wenn sie zuvor eine Erlaubnis erhalten hat. Vor einer Erlaubnis kann sie aber gleichzeitig auch Antragsspielhalle sein, weil sich § 17a und § 16 Absatz 4 nicht gegenseitig ausschließen. In diesen Fällen hat die doppelte Antragstellung allerdings zur Folge, dass über den Antrag der Primärspielhalle nur dann entschieden werden kann, wenn alle Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 erfüllt werden. Nur so kann verhindert werden, dass sich eine Betreiberin oder ein Betreiber einer Primärspielhalle zunächst mit dem Verfahren des § 16 Absatz 4 einverstanden erklärt, nach Erhalt der Erlaubnis für die Primärspielhalle dieses Einverständnis widerruft und damit einer Konkurrentin oder einem Konkurrenten die Möglichkeit einer Erlaubnis nimmt. Hinzu kommt, dass eine Erlaubnis der Antragsspielhalle erst bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgen kann und eine vorzeitige Erlaubnis der Primärspielhalle, die gleichzeitig Antragsspielhalle ist, dieses umgehen würde.

Zu § 18:

Zu Absatz 1:

Mit der Neuformulierung des Satzes 1 wird der relevante Stichtag bzgl. der Abstandsregelung zu Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe klargestellt und somit die Anwendung der Regelung erleichtert. Der Bestandsschutz entfällt auch nicht in den Fällen, in denen ein Betreiberwechsel erfolgt. Die Regelung gilt für den genannten Adressatenkreis bis zum 31. Dezember 2028.

Schließlich wird klargestellt, dass sich solche Spielhallen nicht auf den Bestandsschutz berufen können, die baulich so verändert worden sind, dass es sich praktisch um eine neue Spielhalle handelt. Die baulichen Veränderungen führen dazu, dass kein Bestandsschutz mehr besteht (vgl. OVG NRW, vom 16. März 2020, 4 B 977/18; OVG NRW vom 30. September 2022, 4 A 897/20; OVG NRW, vom 24. März 2022 - 4 B 1520/21).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wird gestrichen, da seine möglichen Anwendungsfälle entfallen sind.

Zu § 20:

Zu Absatz 7:

Beide Einschübe in Absatz 7 dienen nur der Klarstellung.

Die Ergänzung um den terrestrischen Bereich soll klarstellen, dass illegales Glücksspiel, das nur im Land Nordrhein-Westfalen im Internet stattfindet, nicht in die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden fällt.

Die Ergänzung des Verweises auf das Geldwäschegesetz soll die Kommunen für ihre bereits bestehende geldwäscherechtliche Aufgabe im Bereich des illegalen Glücksspiels sensibilisieren. Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde im Bereich der Geldwäsche ergibt sich bereits aus § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes. Dort heißt es, dass zuständige Aufsichtsbehörde „für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt, die für die glücksspielrechtliche Aufsicht zuständige Behörde“ ist. Die örtlichen Ordnungsbehörden sind für unerlaubtes Glücksspiel und die entsprechende Werbung seit Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag zuständig. Daher sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Diese benötigen für mit ihrer Zuständigkeit verbundenen Tätigkeiten kein neues Personal, weil sie ihren Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz durch die Untersagung des unerlaubten Glücksspiels nachkommen. Darüber hinaus ist nur eine Meldung des Veranstalters oder Vermittlers des unerlaubten Glücksspiels an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erforderlich. Weiterer Aufwand entsteht nicht. Daher wird kein zusätzliches Personal benötigt; auch muss das vorhandene Personal keine fundierten Kenntnisse im Geldwäscherecht haben.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 wird, neben einer redaktionellen Änderung, dahingehend ergänzt, dass die Glücksspielaufsichtsbehörden auch mit den für die Geldwäscheaufsicht zuständigen Behörden sowie Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten.

Bereits bisher normiert war die Zusammenarbeit u.a. der Glücksspielaufsichtsbehörden mit den örtlichen Ordnungsbehörden. Zur Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle benötigen die Erlaubnisbehörden (Bezirksregierungen) beispielsweise Informationen der Kommunen zu Standorten von Wettvermittlungsstellen, Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, um die Einhaltung der Mindestabstände zu überprüfen. Diese Abfrage wird derzeit in jedem Erlaubnisverfahren durchgeführt. Die Ergänzung in Absatz 8 begründet daher keine neue Aufgabe für die örtlichen Ordnungsbehörden.

Zu Absatz 9:

Der neue Absatz soll den Vollzug gegen unerlaubte Wettvermittlungsstellen und Spielhallen erleichtern. Er ist erforderlich, um zu verhindern, dass nach Erlass einer Untersagungs- oder Schließungsverfügung eine neue Betreiberin oder ein neuer Betreiber am gleichen Ort eine Wettvermittlungsstelle oder Spielhalle eröffnet.

Zu Absatz 10:

Mit dem neuen Absatz 10 sollen Unsicherheiten hinsichtlich der geldwäscherechtlichen Zuständigkeit für Wettvermittlungsstellen beseitigt werden. Es wird jetzt bestimmt, dass die Bezirksregierungen geldwäscherechtlich zuständig sind für die Wettvermittlungsstellen, die einen Antrag auf Erlaubnis gestellt haben, und zwar bis zur endgültigen Ablehnung des Antrags. Ab dem Zeitpunkt einer bestandskräftigen Ablehnung sind die örtlichen Ordnungsbehörden nach Absatz 7 zuständig, weil es sich bei weiterbetriebenen Wettvermittlungsstellen dann um illegales Glücksspiel handelt. In den Fällen einer Erlaubniserteilung greift die Zuständigkeitszuweisung des § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes.

Zu § 22:

Zu Absatz 1:

Die Änderung in der Nummer 1 schließt eine Lücke im Gesetz. Bisher gab es eine solche Regelung nur für die Annahmestellen in der Nummer 2. Jetzt gilt sie für alle Arten von Erlaubnissen nach dem Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag.

Die Streichung in der Nummer 2 ist eine Folge der Ergänzung in der Nummer 1.

Die Streichung in der Nummer 6 ist eine Folge der Neuregelung in Nr. 14.

Es müssen redaktionelle Anpassungen erfolgen durch die Anfügung der neuen Nummern 12 bis 14.

Die Rechtsverordnungsermächtigung in der neuen Nummer 12 ergänzt die Vorgaben aus § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021.

Die neue Nummer 13 dient dazu verbindlich festlegen zu können, wie die Begriffe Schulen und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu definieren sind.

Die neue Nummer 14 wurde geschaffen, da die Ermächtigung zur Regelung der Anforderungen an Sozialkonzepte thematisch nicht zum Regelungsinhalt von Nummer 6 passte.

Zu Absatz 2:

Es wird klargestellt, dass durch die Verordnungsermächtigungen in Absatz 1 weitere Verordnungsermächtigungen dieses Gesetzes, die nicht in § 22 geregelt sind, in ihrem Geltungsbereich beziehungsweise Umfang nicht eingeschränkt werden sollen.

Zu § 23:

Zu Absatz 1:

Die Neufassung des Absatzes 1 dient einer leichteren Lesbarkeit durch eine Glücksspielstaatsvertrag 2021 und Gesetz orientierte Reihenfolge. Es wurden neue Tatbestände aufgenommen, die entweder bisher nicht erfasst waren oder durch die Gesetzesänderungen nunmehr erstmalig aufgenommen werden können.

Zu Absatz 3:

Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Art.

Zu Absatz 4:

Die Änderungen in Absatz 4 sind an die Änderungen in Absatz 1 angepasst und ansonsten redaktioneller Art.

Zu Artikel 2

Regelung über das Inkrafttreten.